

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

27. Jahrgang — Nr. 12 — 25. Mai 1984 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung für die 48. Sitzung des Rates am Mittwoch, 30. 5. 1984, 17 Uhr, im Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8/10

Bekanntmachung des Entwurfes der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1984

Neubesetzung eines Sitzes in der Bezirksvertretung Münster-West

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit vom 1. 1. 1985 bis 31. 12. 1988

Anmeldungen zur Städt. Abendreal-schule

Versteigerung von Fundsachen

Versteigerung von Pfandsachen

Straßenumbenennung

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Westfälische Bauindustrie GmbH

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 47 für den Bereich Marktallee / Kardinalstraße / Dortmund-Ems-Kanal / Westfalenstraße in der Gemarkung Hiltrup

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 42 für den Bereich Grevener Straße / Gasselstiege / York-Ring

Umlegungsverfahren U VIII — Horst-marer Landweg / Wasserweg —

Umlegungsverfahren U VIII — Horst-marer Landweg / Wasserweg —

Umlegungsverfahren Kinderhaus

Vorzeitige Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Bösensell-Appelhülsen

Tierseuchenverordnung zur Änderung der Tierseuchenverordnung zur Bekämpfung der Europäischen Schweinepest (ESP) in der Stadt Münster vom 30. 3. 1984

Mitteilung

Stellenausschreibung

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung für die 48. Sitzung des Rates am Mittwoch, 30. 5. 1984, 17 Uhr, im Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8/10 (ggf. Fortsetzung der Sitzung am 1. 6. 1984, 17 Uhr, im Festsaal des Rathauses)

Wenn die öffentliche Sitzung wegen Störungen unterbrochen werden muß, wird sie öffentlich in einem anderen Raum fortgesetzt.

I. Öffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Anfragen von Ratsmitgliedern
3. Anträge von Ratsmitgliedern
 - 3.1 Förderung des Forschungs- und Technologietransfers für Münster und das Münsterland
— Antrag der SPD-Fraktion vom 22. 3. 1984 —
Begründung: Ratsherr Bannert
 - 3.2 Neuorganisation der kommunalen Wirtschaftsförderung — Schaffung einer Servicestelle im Amt für Wirtschaftsförderung
— Antrag der SPD-Fraktion vom 22. 3. 1984 —
Begründung: Ratsherr Bannert
 - 3.3 Seniorenwerkstätten
— Antrag der SPD-Fraktion vom 29. 3. 1984 —
Begründung: Ratsherr Sträßer
 - 3.4 Altenhilfeplan — Mittelfristiges Programm für die Bereitstellung zusätzlicher Altenwohnungen
— Antrag der SPD-Fraktion vom 3. 5. 1984 —
Begründung: Ratsherr Sträßer
 - 3.5 Neugestaltung des Bremer Platzes
— Antrag der GAL-Fraktion vom 7. 5. 1984 —
Begründung: Ratsherrin Geier

- 3.6 Gestaltung und Nutzung des ehemaligen Busbahnhofs auf dem Bremer Platz
— Antrag der CDU-Fraktion vom 21. 5. 1984 —
Begründung: Ratsherr Filbry
- 3.7 Änderung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Münster GmbH
— Antrag der GAL-Fraktion vom 21. 5. 1984 —
Begründung:
Ratsherr Steinmeyer
- 3.8 Vergabe öffentlicher Aufträge
— Antrag der GAL-Fraktion vom 21. 5. 1984 —
Begründung: Ratsherr Wölter
- 3.9 Zusammenhang zwischen Luftverschmutzung und Gesundheitsgefährdung
— Antrag der GAL-Fraktion vom 21. 5. 1984 —
Begründung: Ratsherr Wölter
- 3.10 Verbesserung des Radwegenetzes
— Antrag der SPD-Fraktion vom 21. 5. 1984 —
Begründung: Ratsherr Jung
- 3.11 Umweltpreis
— Antrag der SPD-Fraktion vom 21. 5. 1984 —
Begründung: Ratsherr Jung
4. Anregungen von Bezirksvertretungen
5. Wahl eines/r Beigeordneten
Berichterstatter:
Bürgermeister Reuter
Oberstadtdirektor Dr. Fechtrup
6. Jahresabschluß der Stadtparkasse Münster;
Entlastung der Organe und Verwendung des Jahresüberschusses 1983
Berichterstatter:
Oberbürgermeister Dr. Pierchalla
Oberstadtdirektor Dr. Fechtrup
7. Bühnen-Bewirtschaftungs-Plan der Städtischen Bühnen Münster
Berichterstatter:
Ratsherr Dr. Twenhöven
Stadtdirektor Janssen
Stadtkämmerer Dr. Milbradt
- 7.1 Neufestsetzung der Theater- und Konzertpreise
- 7.2 Bühnen-Bewirtschaftungs-Plan der Städtischen Bühnen Münster für das Spieljahr 1984/85
- 7.3 Rechts- und Betriebsform der Städtischen Bühnen Münster

8. Kommunales Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit;
hier: Fortsetzung im Schuljahr 1984/85
Berichterstatter:
Ratsherr Ewringmann
Stadtdirektor Janssen
9. Sicherung der Kindergartenplatzversorgung in einzelnen unterversorgten Stadtteilen
Berichterstatter:
Ratsherrin Machemer
Stadtdirektor Janssen
10. Partnerschaft mit einer DDR-Stadt
Berichterstatter:
Oberbürgermeister Dr. Pierchalla
Oberstadtdirektor Dr. Fechtrup
11. Kostensparendes Bauen
Architekten — Unternehmer — Wettbewerb
Berichterstatter:
Ratsherr Dieckmann
Stadtbaurat Rupprecht
12. Innenstadtprogramm zur Verbesserung der Wohnqualität — Fortschreibung der städtischen Förderungsrichtlinien —
Berichterstatter:
Ratsherr Dillmann
Stadtbaurat Rupprecht
13. Leitlinien für Neuanlage und Unterhaltung von Grünanlagen
Berichterstatter:
Ratsherr Althenhövel
Stadtbaurat Rupprecht
14. Bauleitplanung
Bezirk Münster-Mitte
Bebauungsplan Nr. 288: Franz-Hitze-Straße / Kappenberger Damm / Umgehungsstraße / Weseler Straße
Beschluß über Bedenken und Anregungen, Satzungsbeschlüsse zum Bebauungsplan, zu den Festsetzungen gemäß § 103 LandesbauO und zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 112
Berichterstatter:
Ratsherr Dieckmann
Stadtbaurat Rupprecht
15. Bauleitplanung
I. Bezirk Münster-Mitte
- 15.1 Bebauungsplan Nr. 292: Minderer Straße / Andreas-Hofer-Straße / Wolbecker Straße / Von-der-Tinnen-Straße
Beschluß über Bedenken und Anregungen und Satzungsbe-

- schlüsse zum Bebauungsplan, zu den Festsetzungen gemäß § 103 Landesbauordnung und zur Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 20
- 15.2 Bebauungsplan Nr. 209:
Kuhviertel
Beschluß zur Änderung
- 15.3 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gut Insel / Habichtshöhe / Saarbrücker Straße / Umgehungsstraße / Oberschlesier Straße
Beschluß zur Änderung
- 15.4 Bebauungsplan Nr. 207 (Neufassung): Gut Insel / Habichtshöhe / Saarbrücker Straße / Oberschlesier Straße
Beschlüsse zur Aufstellung, zum Entwurf und zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 207
- 15.5 Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet Nienkamp — zwischen Salzmannstraße, Schleebrüggenkamp, Wienburgstraße und Meßkamp
II. Bezirk Münster-Ost
- 15.6 Bebauungsplan Nr. 300: St. Mauritz - Tannenhof / St. Konrad (Mondstraße / Wareндorfer Straße / Umgehungsbahn / Pleistermühlenweg)
Beschlüsse zur Aufstellung, zum Entwurf und zur Aufhebung des Bebauungsplanes STM 5
16. Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln zum Haushaltsplan 1984;
hier: Sammelnachweis 9322.642.0000.9 — Haftpflichtsachen —
17. Ausfallbürgschaft zugunsten der Stadtwerke Münster GmbH für ein Darlehn über 5000000 DM
18. Aufnahme eines ERP-Kredites über 325000 DM
19. 1. Überplanmäßige Ausgaben im 4. Vierteljahr 1983 (Verzeichnis Nr. 5 - Abschluß)
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 1. Vierteljahr 1984 (Verzeichnis Nr. 1)
20. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß einer Französischen Woche in Münster, Stadtteil Hiltrup
21. Baumaßnahmen am Gebäude Ida-Schule;
hier: Entsperrung der Mittel

22. Einsparungen bei der Durchführung des Lernmittelfreiheitsgesetzes; Bereitstellung der eingesparten Gelder aus dem Schuljahr 1983/84
23. Ermächtigung zur Verpflichtung von Künstlern für die Spielzeit 1985/86
24. Umbesetzung von Gremien
25. Entsendung eines Vertreters der Stadt Münster in den Unterhaltungsverband VII Hilstrup-Amelsbüren
26. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Liegenschaftsangelegenheiten
3. Personalangelegenheiten von Lehrkräften
4. Personalangelegenheiten
5. Verschiedenes

Münster, den 23. Mai 1984

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Entwurfes der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1984

Aufgrund des § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594 SGV. NW. 2023) wird bekanntgemacht, daß der Entwurf der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1984 mit Anlagen in der Zeit vom 28. Mai bis einschließlich 6. Juni 1984 während der Dienststunden (Mo.-Do. 8 Uhr - 16 Uhr, Freitag 8 Uhr - 15 Uhr) im Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 320, zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können längstens bis zum 6. Juni 1984, 16 Uhr, der Verwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Münster, den 22. Mai 1984

Dr. Fechtrup
Oberstadtdirektor

Neubesetzung eines Sitzes in der Bezirksvertretung Münster-West

Als Nachfolger des mit Ablauf des 8. 5. 1984 aus der Bezirksvertretung Münster-West ausgeschiedenen Herrn Prof. Hans Ammermann habe ich gem. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) Herrn Johannes Böckers, wohnhaft in 4400 Münster, Hölkenbusch 7, festgestellt.

Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Oberstadtdirektor der Stadt Münster, 4400 Münster, Postfach 5909 schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift beim Statistischen Amt, Hafenstr. 29/31, III. Etage, zu erklären.

Münster, den 18. Mai 1984

Der Oberstadtdirektor
als Wahlleiter
Dr. Fechtrup

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit vom 1. 1. 1985 bis 31. 12. 1988

Die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses für die Wahl von Haupt- und Hilfsschöffen bei dem Jugendschöffengericht und den Jugendkammern für die Amtszeit vom 1. 1. 1985 bis 31. 12. 1988 liegt in der Zeit vom 6. 6. bis zum 12. 6. 1984 bei dem Stadtjugendamt, Stadthaus II, Ludgeriplatz 4-6, Zimmer 702, 7. OG., Ruf 4922666, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. 5. 1975 (BGBl. I. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 8. 1975 (BGBl. I. S. 1289), binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtjugendamt,

Stadthaus II, Ludgeriplatz 4-6, Zimmer 702, 7. OG., während der Dienststunden mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Münster, den 17. Mai 1984

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Janssen
Stadtdirektor

Anmeldungen zur Städt. Abendrealschule

Das nächste Semester der Städt. Abendrealschule — Einrichtung des 2. Bildungsweges für Berufstätige — beginnt am 13. 8. 1984.

Ziel der Abendrealschule ist es, Erwachsenen den Realschulabschluß (Fachoberschulreife) zu vermitteln. Der Unterricht erstreckt sich je nach Vorbildung auf 2 bis 4 Semester.

Anmeldungen werden im Sekretariat der Erich-Klausener-Realschule, Bismarckallee 53-55, 4400 Münster, Tel.: 0251/52 1079,

bis Freitag, den 1. 6. 1984,

von montags bis freitags in der Zeit von 8 - 12 Uhr, zusätzlich dienstags und freitags von 17 - 19 Uhr entgegengenommen.

Anmeldeformulare und Merkblätter sind im Sekretariat erhältlich bzw. können dort angefordert werden.

Aufnahmebedingungen:

- Mindestalter 17 Jahre
- Berufstätigkeit
Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt; Arbeitslose gelten gleichfalls als Berufstätige.

Der Anmeldung auf dem Vordruck sind beizufügen:

- Ein tabellarischer Lebenslauf,
- beglaubigte Zeugnisabschriften über Schule und Berufsausbildung,
- ein Lichtbild,
- ein Beschäftigungsnachweis oder eine Arbeitslosenbescheinigung.

Es besteht Schulgeld- und teilweise Lernmittelfreiheit.

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist in den letzten zwei Semestern möglich.

Münster, den 8. Mai 1984

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Janssen
Stadtdirektor

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, dem 8. Juni 1984, werden in der Ausstellungshalle der Halle Münsterland GmbH, Am Hawerkamp 6, die gemäß § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangenen Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung versteigert, und zwar

a) um 9.00 Uhr
Armbanduhren, Schmuck, Brillen,
Füllhalter, Geldbörsen, Aktentaschen,
Schirme

b) anschließend Fahrräder

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Halle Münsterland. Das Fundbüro bleibt am Versteigerungstage geschlossen.

Münster, den 14. Mai 1984

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Dr. Heinrichs
Städt. Direktor

Versteigerung von Pfandsachen

Am Freitag, 8. Juni 1984, sollen ab 9 Uhr in der Versteigerungshalle der Halle Münsterland GmbH, Am Hawerkamp 6, 4400 Münster, meistbietend öffentlich gegen Barzahlung folgende im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gepfändete Gegenstände versteigert werden:

1 Goldring mit Perle
1 Kleinradio
3 Sessel, 1 Sitzbank
1 Radio (Stereo), Marke Palladium

Münster, den 9. Mai 1984

Der Oberstadtdirektor
Stadtkasse Münster
als Vollstreckungsbehörde

Straßenumbenennung

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 13. 12. 1983 folgenden Straßennamen beschlossen, der nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Haus Brock

Umbenennung des letzten, zum Haus Brock führenden Teilstückes (ca. 300 m) des Brookweges.

Münster, den 10. Mai 1984

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Gersch
Stadtrat

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Westfälische Bauindustrie GmbH

Gem. § 52 Abs. II GmbH-Gesetz gebe ich bekannt, daß Herr Ratsherr Freiherr von Lüdinghausen gen. Wolff, als Mitglied des Aufsichtsrates aberufen wurde. An seiner Stelle wurde Herr Ratsherr Roland Koepsel, Münster, in den Aufsichtsrat berufen.

Mit Wirkung ab 1. Mai 1984 wurde Herr Stadtkämmerer Dr. Milbradt in den Aufsichtsrat berufen.

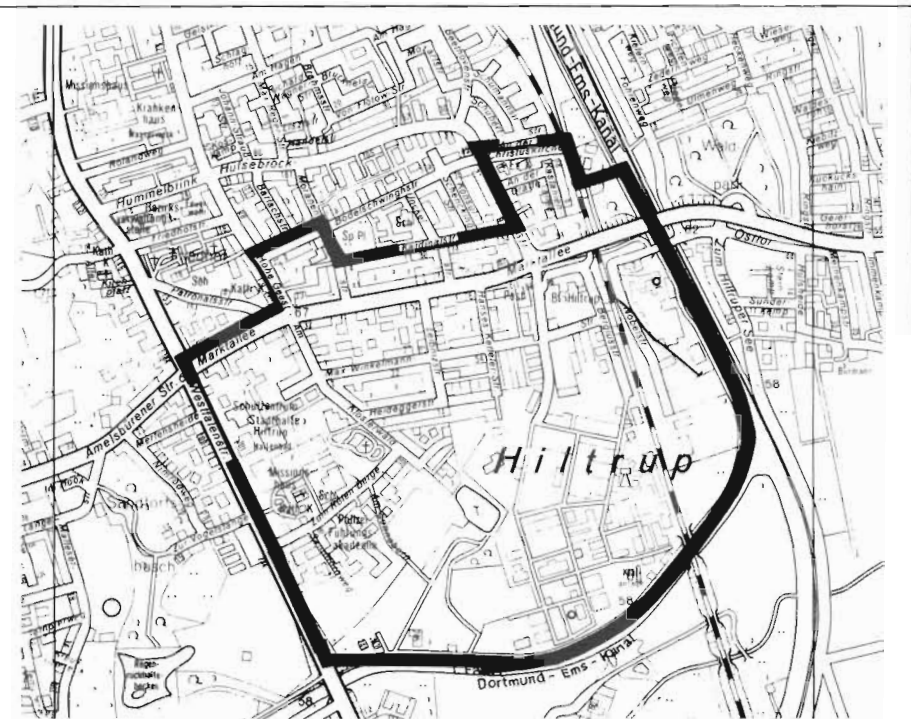
Münster, den 15. Mai 1984

Westfälische Bauindustrie GmbH
— Der Geschäftsführer —

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 47 für den Bereich Marktallee / Kardinalstraße / Dortmund-Ems-Kanal / Westfalenstraße in der Gemarkung Hiltrup

Der Rat der Stadt Münster hat am 28. 3. 1984 aufgrund der §§ 16 und 17 (1) Bundesbaugesetz (BBauG) und der §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluß gefaßt:

Die am 30. 11. 1983 beschlossene Veränderungssperre Nr. 47 (Amtsblatt Münster Nr. 4 vom 10. 2. 1984) für den Bereich Marktallee / Kardinalstraße / Dortmund-Ems-Kanal / Westfalenstraße, deren Geltungsdauer am 29. 7. 1984 abläuft, wird zur weiteren Sicherung der Planung für den laut Ratsbeschlüsse vom 13. 6. 1979



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 20000
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 47

und 3. 6. 1981 aufzustellenden Bebauungsplan gemäß § 17 (1) BBauG um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung ein Bebauungsplan rechtsverbindlich wird. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 17. 4. 1984, Az.: 35.2.21-5601-9.84 genehmigt worden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsnachfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 BBauG:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.“

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 16. Mai 1984

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 42 für den Bereich Greverer Straße / Gasselstiege / York-Ring

Der Rat der Stadt Münster hat am 28. 3. 1984 aufgrund der §§ 16 und 17 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) und der §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluß gefaßt:

Die am 24. 3. 1982 beschlossene Veränderungssperre Nr. 42 (Amtsblatt Münster Nr. 10 vom 28. 5. 1982) für den Bereich Greverer Straße / Gasselstiege / York-Ring, deren Geltungsdauer am 29. 5. 1984 abläuft, wird zur weiteren Sicherung der Planung für den laut Ratsbeschuß vom 24. 3. 1982 aufzustellenden Bebauungsplan gemäß § 17 (1) BBauG um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung ein Bebauungsplan rechtsverbindlich wird. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 30. 4. 1984, Az.: 35.2.21-5601-8.84 genehmigt worden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 BBauG:



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 20000
Geltungsbereich der Veränderungssperre
Nr. 42

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.“

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

ses — Stadthaus I, Eingang Klemensstraße, Zimmer 656 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Münster, den 15. Mai 1984

Umlegungsausschuß
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

L. S.

Umlegungsverfahren Kinderhaus

Im Umlegungsverfahren Kinderhaus — Teilumlegungsgebiet T 8 — hat der Umlegungsausschuß der Stadt Münster in seiner Sitzung am 15. 5. 1984 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 91, Flurstücke 103 und 104 werden in das Teilumlegungsgebiet T 8 einbezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuß der Stadt Münster, Stadthaus I, Eingang Klemensstraße, einzulegen. Der Nachbriefkasten befindet sich am Eingang Klemensstraße.

Münster, den 15. Mai 1984

Umlegungsausschuß
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

L. S.

Vorzeitige Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Bösensell - Appelhülsen

Im Flurbereinigungsverfahren Bösensell - Appelhülsen - 26701 - wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 angeordnet (§ 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. 3. 1976 - BGBl. I S. 546 -).

Mit dem 15. Mai 1984 tritt der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG); d. h. die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 ent-

haltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privat- und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.

Von dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt an gelten die an den alten Grundstücken noch bestehenden Rechtsverhältnisse nur noch für die im Flurbereinigungsplan dafür ausgewiesene Landabfindung.

Die auf den alten Grundstücken ruhenden, örtlich gebundenen öffentlichen Lasten gehen auf die in derselben Lage ausgewiesenen Abfindungsgrundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke sind für den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 15. Mai 1979 sowie die Ergänzungsanordnungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 11. Juni 1982 und vom 24. April 1984 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.

Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung auf den in Absatz 2 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. Mai 1984) zurück (§ 63 Abs. 2 und § 64 FlurbG).

Gemäß § 71 Satz 3 FlurbG sind Anträge nach §§ 69, 70 Abs. 1 und Abs. 2 spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde, Amt für Agrarordnung, Wiener Str. 52-54, 4400 Münster, zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. Januar 1969 (BGBl. I S. 17) hiermit die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet mit der Rechtsfolge, daß Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 gemäß § 60 Abs. 2, 63 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 3

des Ausführungsgesetzes vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 739) der oberen Flurbereinigungsbehörde (Spruchstelle für Flurbereinigung beim Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster) vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende, und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muß nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden.

Für die meisten Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, daß die Eigentumsverhältnisse sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert werden können.

Es liegt aber nicht nur im überwiegenden Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, daß der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 FlurbG und § 64 FlurbG).

Im übrigen ist nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Planwidersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Absender:
STADT MÜNSTER
 Presseamt Postfach 5909
 4400 Münster

Mit Rücksicht darauf, daß in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, kann der Eintritt des neuen Rechtszustandes nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden.

Bei Eintritt der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen wäre eine solche einheitliche Anordnung und Durchführung nicht mehr möglich. Der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes könnte erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden.

Da somit das öffentliche Interesse und auch das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen einheitlichen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 gegenüber dem privaten Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche und Klagen überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, daß die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Widerspruch gem. § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 190 Abs. 1 Nr. 4 und §§ 68 ff. VwGO zulässig.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 187 BGB).

Der Widerspruch ist bei dem Amt für Agrarordnung in Münster, Wiener Straße 52 - 54, 4400 Münster einzulegen.

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster, Windthorststraße 66, 4400 Münster eingelegt wird.

Münster, den 10. Mai 1984

Amt für Agrarordnung Münster
 i. A.

Fischer
 Oberreg.-Verm.-Rat

Tierseuchenverordnung zur Änderung der Tierseuchenverordnung zur Bekämpfung der Europäischen Schweinepest (ESP) in der Stadt Münster vom 30. 3. 1984

Aufgrund von § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 386) in Verbindung mit § 2 der Tierseuchenverordnung zur Bekämpfung der Europäischen Schweinepest (ESP) im Regierungsbezirk Münster vom 20. 3. 1984 (ABl. Reg. Münster 1984 S. 82) wird für das Stadtgebiet Münster verordnet:

§ 1

Das mit Tierseuchenverordnung vom 30. 3. 1984 gebildete, das gesamte Stadtgebiet umfassende Beobachtungsgebiet wird auf das Gebiet des Stadtbezirkes Südost verringert und zum Anschluß-Beobachtungsgebiet zur Gemeinde Everswinkel, Ortsteil Alverskirchen, erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Münster, den 23. Mai 1984

Stadt Münster
 als Kreisordnungsbehörde
 Der Oberstadtdirektor
 i. V.

Gersch
 Stadtrat

Die vorstehende Verordnung ist nach der Satzung der Stadt Münster über die Verkündung von Tierseuchenverordnungen durch Veröffentlichung in den „Westfälischen Nachrichten“ am 25. Mai mit Wirkung vom 26. Mai 1984 in Kraft.

Münster, den 25. Mai 1984

Der Oberstadtdirektor
 i. V.

Gersch
 Stadtrat

Mitteilung

Stellenausschreibung

Am Städt. Abendgymnasium sind ab sofort

3 Oberstudienratsstellen

— Bes.Gr. A 14 BBO —
 zu besetzen.

Aufgabenbereich:

Mitarbeit in der Verwaltung bzw. Stundenplanorganisation und Vertretungsregelungen bzw. Öffentlichkeitsarbeit und Studierendenaustausch mit Partnerschulen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien usw.) sind bis zum **8. 6. 1984** an das Schulamt der Stadt Münster, Ludgeriplatz 4-6, 4400 Münster, zu richten.

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presseamt —, Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-6175. — Verantwortlich: Franz Matuszczyk — Redaktion: Ernst-Ulrich Sypiana, — Einzelpreis: 0,80 DM
 Bezugspreis jährlich 18 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presseamt —, Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für den 1. Januar des folgenden Jahres.
 Einzelnummern sind beim Verkehrsverein, Berliner Platz, sowie in der Bürgerberatungsstelle, Klemensstraße 9, erhältlich. —
 Druck: Joh. Burlage
 4400 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 24222